

2015 in Betracht. Unstreitig werden sich Ende des Jahres 2015 indes auch die für die Bemessung der Höhe des Unterhaltsanspruchs maßgebenden Faktoren insoweit ändern, als der Antragsteller dann das Renteneintrittsalter erreicht. Die ihm zur Verfügung stehenden Gesamteinkünfte werden sich mit dem Eintritt ins Rentenalter also verändern. Wie hoch die unterhaltsrechtlich relevanten Einkünfte des Antragstellers dann sein werden, ist indes derzeit noch nicht absehbar. Entsprechendes gilt für die Frage, ob und inwieweit die Antragsgegnerin dann in der Lage sein wird, ihren Bedarf durch eine eigene Erwerbstätigkeit (vollständig) sicherzustellen. Vor diesem Hintergrund ist die Frage, ob der Unterhaltsanspruch der Antragsgegnerin herabzusetzen und/oder zu begrenzen ist, einem dann durchzuführenden **Abänderungsverfahren vorbehalten**. Für die Zeit bis Ende 2015 steht der Antragsgegnerin im Hinblick auf die lange Dauer der Ehe, die Betreuung der gemeinsamen Kinder und die beiderseitigen wirtschaftlichen Verhältnisse der beteiligten Eheleute der Unterhaltsanspruch in vollem Umfang zu. Demgegenüber ist indes vorliegend ebenfalls festzustellen, dass die Antragsgegnerin ehebedingte Nachteile nicht erlitten hat und daher grundsätzlich auch eine Befristung des Unterhaltsanspruchs möglich ist.

(Mitgeteilt von RA H. Gnille, Oldenburg)

Nr. 959 OLG Brandenburg – BGB § 1578b I, 1578b II
(2. FamS, Beschluss v. 21.2.2012 – 10 UF 253/11)

Zur Annahme ehebedingter Nachteile i. S. des § 1578b I BGB, wenn die Ehefrau bei festgestelltem Weiterbildungswillen wegen der Geburt eines Kindes sowie der Übernahme der Führung des gemeinsamen Haushalts die begonnene Ausbildung zur Gärtnerin abgebrochen hat und wegen des Fehlens einer qualifizierten Ausbildung nach Scheitern der Ehe nur eine nicht qualifizierte Erwerbstätigkeit ausüben kann.

(Leitsatz der Redaktion)

(Mitgeteilt von Richter am AmtsG a. D. D. Miesen, Bonn)

Anm. d. Red.: Vom Abdruck der Gründe wird abgesehen. Die Entscheidung kann abgerufen werden unter www.gerichtsentscheidungen.berlin-brandenburg.de. Das OLG hat ein erzielbares Einkommen des Ehemanns in Höhe von monatlich 1.500 € bis 1.600 € angenommen; die Ehefrau hätte monatlich etwa 1.000 € erzielen können.

Nr. 960 AmtsG Emmendingen – BGB §§ 1586b I S. 2, 1612 III, 812 I S. 1 Alt. 1, 818 III
(FamG, Beschluss v. 24.11.2011 – 3 F 73/11)

Zur Rückforderung von Unterhaltszahlungen an den geschiedenen Ehegatten sowie ein volljähriges Kind, die nach dem Tod des Unterhaltspflichtigen aufgrund eines Dauerauftrages an die geschiedene Ehefrau überwiesen wurden.

(Leitsatz der Redaktion)

Aus den *Gründen*:

I.

Die Antragstellerin ist die geschiedene Ehefrau des zwischen dem 18.9.2010 und 21.9.2010 verstorbenen E. Der Antragsgegner ist der Bruder und Alleinerbe des verstorbenen E. Die Antragstellerin und E. schlossen im Juli 1989 die Ehe. Diese wurde durch Urteil des AmtsG

vom 4.10.2005 rechtskräftig geschieden. Aus der Ehe gingen zwei Kinder hervor, geboren 1992 und 1988, die bei der Antragstellerin leben und von dieser betreut werden. Mit Urteil des AmtsG vom 8.10.2009 wurde der verstorbene E. u. a. verurteilt, bis 31.12.2010 an die Antragstellerin Unterhalt in Höhe von monatlich 347 € zu zahlen. Ferner leistete der verstorbene E. seiner Tochter S. einen monatlichen Unterhalt in Höhe von 341 €. Aufgrund eines eingerichteten Dauerauftrags wurde nach dem Tod des E. von dessen Girokonto am 1.10.2010 ein Betrag in Höhe von 684 € auf das Girokonto der Antragstellerin mit dem Verwendungszweck „Unterhalt S.“ überwiesen. Mit Schreiben vom 8.3.2011 wandte sich der Antragsgegner an die Antragstellerin und forderte sie unter Fristsetzung bis 15.3.2011 zur Rückzahlung des erhaltenen Betrages von 648 € auf. Mit Schreiben vom 9.3.2011 forderte der Verfahrensbevollmächtigte der Antragstellerin die Antragsgegnerseite unter Fristsetzung bis 16.3.2011, 12:00 Uhr auf, die Unterhaltspflicht des Antragsgegners anzuerkennen.

Die Antragstellerin ist der Auffassung, die Unterhaltspflicht des Antragsgegners wirke über den Tod hinaus fort. Im Übrigen sei der erhaltene Betrag nicht mehr im Vermögen vorhanden, da er zweckentsprechend für den Unterhalt der Antragstellerin und der Tochter verwendet worden sei.

II.

Dem Antragsgegner steht kein Anspruch auf Rückzahlung der geleisteten Zahlung in Höhe von 648 € zu, sodass der begehrte Feststellungsantrag zutreffend und mithin begründet ist. Dabei ist vorliegend zu differenzieren, weil sich der geltend gemachte Zahlungsanspruch aus zwei Teilzahlungen zusammensetzt. Es wurde nachehelicher Unterhalt in Höhe von 347 € und Kindesunterhalt in Höhe von 341 € für die gemeinsame volljährige Tochter des Erblassers und der Antragstellerin gezahlt. Als einzig derzeit denkbare Anspruchsgrundlage kommt ein Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung in Betracht, wenn die Zahlungen ohne Rechtsgrund erfolgten.

Hinsichtlich des Kindesunterhaltsanspruchs, der mit dem Tod des Erblassers endet, käme ein Anspruch aus einer Nichtleistungskondition gemäß § 812 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 BGB gegenüber der Antragstellerin in Betracht. Ein solcher Anspruch scheidet aber daran, dass die Nichtleistungskondition gegenüber der Leistungskondition subsidiär, also nachrangig ist. Im Falle von Leistungsbeziehungen soll die Rückabwicklung innerhalb der Leistungsbeziehung erfolgen, da anderenfalls mögliche Einwendungen des Leistungsempfängers unberücksichtigt bleiben können. Leistung bedeutet die bewusste und gewollte Mehrung fremden Vermögens. Mit der Zahlung an die Antragstellerin wollten der Erblasser, der den Dauerauftrag einrichtete, und auch der Antragsgegner, soweit der Kindesunterhalt betroffen war, nicht das Vermögen der Antragstellerin, sondern das des Kindes S. mehren. Die Antragstellerin fungierte dabei lediglich als Zahlstelle, weil der Unterhaltsanspruch eines Volljährigen diesem gegenüber zu erbringen ist. Der Rückzahlungsanspruch wäre mithin gegenüber S. geltend zu machen. Ein Anspruch gegenüber der Antragstellerin besteht nicht.

Hinsichtlich des als nachehelichen Unterhalt gezahlten Betrags liegt kein Anspruch gemäß § 812 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 BGB vor. Zwar hat die Antragstellerin eine Zahlung von 347 € im Rahmen einer Leistungsbeziehung erhalten. Es ist nach dem bisherigen Vortrag des Antragsgegners noch offen, ob überhaupt ohne Rechtsgrund geleistet wurde. Gemäß § 1586b Abs. 1 Satz 1 BGB besteht der Unterhaltsanspruch der geschiedenen Ehefrau auch gegenüber dem Erben. Er ist aber gemäß § 1586b Abs. 1 Satz 2 BGB auf einen fiktiven Pflichtteil beschränkt. Bezüglich dieses fiktiven Pflichtteils beschränkt sich der Vortrag der insoweit beweisbelasteten Antragsgegnerseite auf die bestrit-

tene Behauptung, der Nachlass sei überschuldet. Der Verweis auf die Einleitung eines Nachlassinsolvenzverfahrens ist dabei aber nicht hinreichend substantiiert. Darauf kommt es im Ergebnis aber nicht an, weil die Antragstellerin gemäß § 818 Abs. 3 BGB **entreichert** ist. „Diese Vorschrift dient dem Schutz des gutgläubig Bereicherten, der das rechtsgrundlos Empfangene im Vertrauen auf das Fortbestehen des Rechtsgrundes verbraucht hat und daher nicht über den Betrag der bestehen gebliebenen Bereicherung hinaus zur Herausgabe oder zum Wertersatz verpflichtet werden soll. Bei der Überzahlung von Unterhalt kommt es daher darauf an, ob der Empfänger die Beträge restlos für seinen Lebensbedarf verbraucht oder sich noch in seinem Vermögen vorhandene Werte – auch in Form anderweitiger Ersparnisse, Anschaffungen oder Tilgung eigener Schulden – verschafft hat (BGHZ 118, 383, 386 = FamRZ 1992, 1152, m. w. N.). Für den Bereicherten, der den Wegfall der Bereicherung zu beweisen hat, hat die Rechtsprechung hierbei allerdings Beweiserleichterungen geschaffen, wenn aus der Überzahlung in der fraglichen Zeit keine besonderen Rücklagen oder Vermögensvorteile gebildet wurden. Insbesondere bei unteren und mittleren Einkommen spricht dann nach der Lebenserfahrung eine Vermutung dafür, dass das Erhaltene für eine Verbesserung des Lebensstandards ausgegeben wurde, ohne dass der Bereicherte einen besonderen Verwendungsnachweis erbringen müsste“ (BGH, FamRZ 2000, 751). Vorliegend hat die Antragstellerin durch Vorlage ihrer Kontoauszüge sogar den vollständigen Verbrauch der Gelder für den Unterhalt nachgewiesen.

Eine **verschärfte Haftung** gemäß §§ 819, 818 Abs. 4 BGB liegt nicht vor. Danach entfällt der Einwand der Entreichung ab dem Zeitpunkt, ab dem der Leistungsempfänger vom Entfallen des Rechtsgrundes Kenntnis hatte. Dies wäre vorliegend mithin der Zeitpunkt, ab welchem die Antragstellerin die Höhe des fiktiven Pflichtteilsanspruchs, mithin den Umfang des Nachlasses gekannt hätte. Vermutungen reichen für die Anwendung dieser Vorschrift nicht aus. . . .

(Mitgeteilt von RA O. Kloth, Teningen)

Nr. 961 OLG Bamberg – BGB § 1586b I S. 3; EheG § 70 II

(7. ZS – FamS – Beschluss v. 13.2.2012 – 7 UF 151/11)

Eine vor Inkrafttreten des 1. EheRG vereinbarte nacheheliche Unterhaltsverpflichtung ist nicht durch § 1586b I S. 3 BGB begrenzt.

(Leitsatz der Redaktion)

Aus den *Gründen*:

I.

Die Antragstellerin begehrt von der Antragsgegnerin als Erbin ihres zwischenzeitlich verstorbenen früheren Ehemannes (= Erblasser) aufgrund einer mit diesem geschlossenen Scheidungsvereinbarung nachehelichen Ehegattenunterhalt.

Die Antragstellerin ist die geschiedene Ehefrau des am 26.1.2002 verstorbenen Erblassers. Die Antragsgegnerin ist die Witve und Alleinerbin des Erblassers. Zum Zeitpunkt des Erbfalls belief sich der Nettowert des Nachlasses nach eigener Einlassung der Antragsgegnerin auf ca. 975.000 Euro. Nach Auszahlung der Pflichtteile verblieb der Antragsgegnerin ein Nachlasswert i. H. von rund 600.000 Euro. Die Antragsgegnerin verfügt über ein monatliches Einkommen aus gesetzlicher Altersrente in Höhe von ca. 1.225 Euro, Witwenrente von ca. 231 Euro, Versorgung der Bayerischen Versicherungskammer von ca. 490 Euro und Mieteinkünfte in Höhe von ca. 215 Euro. Nach Abzug ihrer Vor-

sorgeaufwendungen für Kranken- und Pflegeversicherung in Höhe von ca. 254 Euro verbleiben ihr monatlich 1.907 Euro. Die Antragsgegnerin wohnt mietfrei in dem von ihr selbst genutzten Wohnhaus und verfügt daneben über weiteres Kapitalvermögen.

Die Ehe der Antragstellerin mit ihrem verstorbenen Ehemann wurde am 15.6.1946 geschlossen. Aus der Ehe sind drei Kinder hervorgegangen. Mit Endurteil vom 23.3.1973 wurde diese Ehe geschieden und dabei festgestellt, dass beide Parteien schuld an der Scheidung seien. Anlässlich der Scheidung hat die Antragstellerin mit ihrem verstorbenen Ehemann eine Scheidungsvereinbarung geschlossen, in der sich dieser verpflichtete, der Antragstellerin einen monatlichen Ehegattenunterhalt in Höhe von 1.500 DM zu bezahlen. Für diese Unterhaltsleistung wurde eine Anpassungsklausel vereinbart, wonach die monatlichen Unterhaltsbezüge sich entsprechend der jeweiligen Gehaltserhöhung oder Verminderung der Tarifvereinbarungen für Staatsbeamte des Landes Bayern erhöhen bzw. vermindern. Der verstorbene Ehemann der Antragstellerin hat nach Abschluss der Scheidungsvereinbarung nachehelichen Ehegattenunterhalt gezahlt. Der bislang nicht titulierte Ehegattenunterhalt wurde auch nach dem Tode des geschiedenen Ehemannes der Antragstellerin im Jahr 2002 von der Antragsgegnerin, die aufgrund eines Testaments aus dem Jahr 1988 Alleinerbin geworden ist, weiter bezahlt. Die in unregelmäßigen Abständen angepasste Unterhaltsrente wurde zuletzt in Höhe von 1.278,23 Euro monatlich bezahlt. Im August 2009 wurden eine Restzahlung in Höhe von 2.095,66 Euro geleistet und seither die Zahlungen eingestellt.

Die Antragstellerin hat vorgetragen, ihr verstorbener Ehemann habe sie mit der Scheidungsvereinbarung versorgt wissen wollen. In einem handschriftlichen Testament vom 11.3.1973, das er später widerrufen habe, habe er bestimmt, dass die monatliche Unterhaltsrente gemäß der Scheidungsvereinbarung bis zu ihrem Tod bezahlt werde und lediglich im Falle ihrer Wiederheirat erlöschen soll. Ihr Unterhaltsanspruch aus der Vereinbarung sei als Nachlassverbindlichkeit auf die Antragsgegnerin als Alleinerbin ihres verstorbenen geschiedenen Ehemannes übergegangen. Eine Herabsetzung oder gar ein Wegfall der Rente aus Billigkeitsgründen käme aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse der Antragsgegnerin und der Ertragsfähigkeit des Nachlasses nicht in Betracht.

Die Antragsgegnerin hat geltend gemacht, der Antragstellerin stehe aus der Scheidungsvereinbarung kein weiterer Ehegattenunterhalt mehr zu. Sie habe nach dem Tod ihres Ehemannes der Antragsgegnerin über acht Jahre monatlich über 1.278,23 Euro weiter bezahlt. Im August 2009 habe sie die Unterhaltszahlungen nach einer Abschlusszahlung eingestellt, da ab diesem Zeitpunkt der unterhaltsrechtliche Anspruch ihr gegenüber erloschen sei. Nach 27 Ehejahren habe die Antragstellerin nach der Scheidung 37 Jahre lang Geschiedenenunterhalt bezogen. Damit habe die Antragstellerin einen Betrag von rund 1.000.000 DM erhalten und somit weit mehr als der ihr zustehende Pflichtteil. Es greife daher die Haftungsbeschränkung des § 1586b BGB ein. Selbst wenn diese Haftungsbeschränkung nicht eingreifen sollte, stehe der Antragstellerin aus Billigkeitsgründen unter Berücksichtigung ihres eigenen Einkommens und Vermögens sowie der Dauer der geleisteten Unterhaltszahlungen kein nachehelicher Ehegattenunterhalt mehr zu. Im Übrigen sei auch ihre Haftung auf den Nachlass beschränkt.

Das Familiengericht hat mit Endbeschluss vom 14.4.2011 die Antragsgegnerin verpflichtet, an die Antragstellerin eine monatlich im Voraus fällige Unterhaltsrente in Höhe von 1.669,27 Euro ab Juni 2010 zu zahlen. Weiterhin hat es die Antragsgegnerin verpflichtet, der Antragstellerin rückständigen Ehegattenunterhalt für den Zeitraum September 2009 bis Mai 2010 in Höhe von 14.597,04 Euro nebst Zinsen zu bezahlen. Gemäß § 70 Abs. 1 EheG sei der im Rahmen einer Unterhaltsvereinbarung bestehende Unterhaltsanspruch der Antragstellerin als Nachlassverbindlichkeit auf die Antragsgegnerin übergegangen. Die Haftungsbeschränkung des § 1586b Abs. 1 Satz 3 BGB gelte nicht, da es sich um eine Altehe handle. . . .

Gegen diesen Endbeschluss hat die Antragsgegnerin Beschwerde eingelegt. . . .

II.

Die Beschwerde der Antragsgegnerin hat keinen Erfolg. Lediglich zur Klarstellung ist auf die Beschwerde hin in den Beschlusstenor aufzunehmen, dass der Antragsgegnerin als Erbin die Beschränkung ihrer Haftung auf den Nachlass des Erblassers vorbehalten wird, da insoweit